

**Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Externes Weisungsrecht des Justizministers gegenüber den hessischen Staatsanwaltschaften:
Praxis, Dokumentation und Reformhaltung****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach §§ 146, 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat den Staatsanwaltschaften des Landes auch Weisungen im Einzelfall erteilen. Wegen dieser Weisungsabhängigkeit hat der Europäische Gerichtshof deutschen Staatsanwaltschaften am 27. Mai 2019 die Befugnis zur Ausstellung Europäischer Haftbefehle abgesprochen. Anfang Juni 2026 haben die Generalstaatsanwälte und der Generalbundesanwalt erneut gefordert, das bislang unbegrenzte Weisungsrecht der Justizminister gesetzlich zu begrenzen. Brandenburg hat im Februar 2025 eine Transparenzregelung für Weisungen eingeführt; die SPD-Bundestagsfraktion strebt eine Reform des externen Weisungsrechts an (Frankfurter Rundschau vom 01.10.2026). In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/2323 verweist die Landesregierung zu den Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften auf den allgemeinen Berichtserlass vom 2. Dezember 2021. Angaben zu Zahl, Gegenstand und Dokumentation ministerieller Einzelweisungen in Hessen liegen nach Kenntnis des Fragestellers nicht öffentlich vor. Angesichts dessen ergeben sich mir einige Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Einzelweisungen hat das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat seit dem 1. Januar 2019 gegenüber hessischen Staatsanwaltschaften erteilt? Bitte jährlich angeben.
2. Welche Verfahrensentscheidungen betrafen diese Einzelweisungen? Bitte nach Einleitung, Einstellung, Anklageerhebung, Schlussantrag in der Hauptverhandlung, Rechtsmitteleinlegung und sonstigen Entscheidungen aufschlüsseln.
3. Führt das Ministerium eine zentrale Dokumentation der erteilten Einzelweisungen?
4. Welche Vorgaben zu Schriftform und Begründung gelten in Hessen für Einzelweisungen des Ministeriums gegenüber den Staatsanwaltschaften?
5. Für welche Verfahrensgruppen sieht der allgemeine Berichtserlass vom 2. Dezember 2021 eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Ministerium vor?

6. In wie vielen Berichtssachen hat das Ministerium seit dem 1. Januar 2019 eine von der beabsichtigten Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft abweichende Entscheidung veranlasst? Bitte jährlich angeben.
7. Welche Vorgaben hat das Ministerium nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27. Mai 2019 für Einzelweisungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union erlassen?
8. Wie bewertet die Landesregierung den Appell der Generalstaatsanwälte und des Generalbundesanwalts vom Juni 2026, das externe Weisungsrecht nach § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes gesetzlich zu begrenzen?
9. Beabsichtigt die Landesregierung, eine Bundesratsinitiative zur Begrenzung des ministeriellen Einzelweisungsrechts einzubringen? Die Antwort bitte begründen.
10. Erwägt die Landesregierung, bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung nach dem Vorbild Brandenburgs eine Transparenzregelung für Einzelweisungen gegenüber den hessischen Staatsanwaltschaften einzuführen? Die Antwort bitte begründen.

Wiesbaden, den 01.10.2026



(Maximilian Mürger)